

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Schmidt (Nürnberg), Ralf Walter (Cochem), Hanna Wolf, Ingrid Becker-Ingla, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Ursula Burchardt, Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Monika Ganseforth, Gerlinde Hämerle, Stephan Hilsberg, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Dr. Edith Niehuis, Doris Odendahl, Günter Rixe, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Bodo Seidenthal, Erika Simm, Siegfried Vergin, Lydia Westrich, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/4664 —

Situation ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Jugendverbänden

Nach Schätzungen der Sachverständigenkommission des Achten Jugendberichts sind in den Jugendverbänden ca. 615 000 Jugendliche und Erwachsene ehrenamtlich als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern mit ihrem Engagement nicht nur die Alltagspraxis der Jugendverbände – die hauptamtlich ausgeführt unbezahlt wäre –, sondern garantieren auch den verbandlichen Anspruch von demokratischer Selbstorganisation und der Interessenvertretung Jugendlicher.

Im Achten Jugendbericht des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird die Ehrenamtlichkeit positiv gewürdigt: „Ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben für die Jugendarbeit eine herausragende Bedeutung, qualitativ und quantitativ. Da sie nicht in beruflichen Abhängigkeiten und Verpflichtungen stehen, sich mit den Zielen der Jugendarbeit stark identifizieren, ermöglicht die Mitarbeit von Ehrenamtlichen eher Selbstorganisationschancen, gesellschaftliches Engagement und weniger pädagogisierte Beziehungen.“

Trotz dieser anerkennenden Darstellung der Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit nach wie vor völlig unzureichend.

Am 14. Mai 1982 beschloß die Konferenz der Jugendminister von Bund und Ländern ein Fünfzehn-Punkte-Programm zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Im elften Jahr nach der Verabschiedung dieser Forderungen sind die darin verankerten Punkte bis heute weitgehend nicht erfüllt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Frauen und Jugend vom 15. April 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Kennzeichen und konstitutives Merkmal der Jugendarbeit freier Träger ist das freiwillige Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Diese übernehmen Aufgaben und Verantwortung in der praktischen Arbeit in Gruppen vor Ort und in der organisatorischen und programmatischen Arbeit in Vereins- und Verbandsgremien. Dies trifft im übrigen nicht nur auf Jugendverbände zu, auf die sich die Anfrage beschränkt, sondern gilt auch für alle anderen Bereiche der sozialen Dienste und der Jugendhilfe. Aus der Jugendarbeit seien hier die übrigen Felder der außerschulischen Jugendbildung, die Angebote der offenen Jugendarbeit und neue Formen von Jugendinitiativen genannt. Die Konzentration auf die Jugendverbandsarbeit erklärt sich möglicherweise aus der wörtlichen Übernahme des Forderungskatalogs aus einem Beitrag der Vorsitzenden des Deutschen Bundesjugendrings in der Zeitschrift Jugendpolitik Nr. 1/1992, S. 28, 29. Diese Forderungen und Beschlüsse einiger Jugendringe von Orts- bis Bundesebene sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung fördert das Engagement Ehrenamtlicher generell, nicht zuletzt durch eine großzügige Freistellungspraxis im Rahmen der geltenden Sonderurlaubsverordnung für Beamte, die auch auf Arbeitnehmer des Bundes angewendet wird.

Allerdings ist in den letzten Jahren ein Attraktivitätsverlust bei organisierten Jugendverbänden festzustellen. Dieser äußert sich auch in einer nachlassenden Bereitschaft, Aufgaben und Verantwortung in der Verbandsarbeit zu übernehmen. Für viele Jugendverbände entwickelt sich dies zu einem Problem. Hier zeigen sich die Auswirkungen einer Schwächung traditioneller Sozialmilieus und traditioneller Bindungen an größere Organisationen. Falsch wäre es allerdings, daraus auf einen generell nachlassenden Willen von Jugendlichen zu Gemeinsamkeit und gemeinsamen, auch gemeinsam organisierten Aktivitäten zu schließen. Ob jedoch der genannten Entwicklung mit der Forderung nach einer Ausweitung bestehender staatlicher und gesellschaftlicher Leistungen und individueller Rechtsansprüche begegnet werden kann, darf bezweifelt werden.

1. Welche Initiativen haben die Bundesregierung bzw. die Länder ergriffen, um die Forderung der Konferenz der Jugendminister von Bund und Ländern nach Verankerung eines Rechtsanspruchs auf 15 Arbeitstage Sonderurlaub, der bundeseinheitlich geregelt werden soll, zur Teilnahme an Aus- und Fortbildung sowie Veranstaltungen der Verbände und dessen Finanzierung unter Beibehaltung des Rechts auf Bildungsurlaub umzusetzen?

Ein Beschuß, wonach bundeseinheitlich ein Rechtsanspruch auf 15 Tage Sonderurlaub geschaffen werden soll, ist von der Jugendministerkonferenz im Mai 1982 ausweislich des Beschußvorschlags und des Ergebnisprotokolls nicht gefaßt worden. Teil des Fünfzehn-Punkte-Programms war vielmehr eine allgemeine Ministerempfehlung nach ausreichenden Freistellungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe. Initiativen im Sinne der Schaffung eines Rechtsanspruches diesen Umfangs sind deshalb auch weder vom Bund noch aus den Ländern vermeldet worden. Nach der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und

Richter im Bundesdienst, die auch in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes des Bundes Anwendung findet, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Die bezahlte Freistellung ist für den Regelfall auf drei Arbeitstage begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine darüber hinausgehende Beurlaubung möglich. Das Maximum beträgt zehn Arbeitstage. Vollständige Äußerungen aller im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage beteiligten Länder zu den jeweiligen Landesregelungen zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft und Beschäftigten im öffentlichen Landesdienst sind der Bundesregierung innerhalb der gesetzten Frist nicht zugeleitet worden.

2. Falls die Bundesregierung bzw. die Länder keine Initiativen ergriffen haben sollten, wann beabsichtigen sie, entsprechende Initiativen einzubringen?

Eine Erweiterung der Freistellungsmöglichkeit entsprechend dem in Frage 1 genannten Umfang ist seitens der Bundesregierung nicht geplant. Nach Mitteilung der Länder wird dies auch dort nicht beabsichtigt.

3. Falls die Bundesregierung bzw. die Länder nicht beabsichtigen, derartige Initiativen einzubringen, warum nicht?

Im Zuge der Verkürzung der Jahres- und Wochenarbeitszeiten haben die Freizeit und damit auch die für ehrenamtliche Tätigkeit nutzbare Zeit stetig zugenommen. Eine Verpflichtung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zur Gewährung von jährlich 15 Arbeitstagen Sonderurlaub würde zusammen mit Erholungs- und Bildungsurwahl die Jahresarbeitszeit weiter verringern und dazu führen können, daß im Einzelfall ein Arbeitsplatz mehrere Monate im Jahr unbesetzt bliebe. Im übrigen ließe sich eine Erweiterung der Freistellungsregelungen nicht auf den Bereich der Jugendverbandsarbeit beschränken, sondern müßte aus Gründen der Gleichbehandlung auf zahlreiche vergleichbare Felder ehrenamtlicher Tätigkeit ausgedehnt werden. Viele dieser Felder stehen in ihrer Bedeutung und Förderungswürdigkeit der Jugendverbandsarbeit nicht nach. Eine entsprechende Berücksichtigung hätte aber erhebliche finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, die gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und zur Begrenzung der Belastungen der Wirtschaft nicht vertretbar erscheinen. Im übrigen belegen zahlreiche Einzelbeispiele aus der Freistellungspraxis, daß dort mit den schon vorhandenen Regelungen im Rahmen des dienstlich Vertretbaren flexibel und großzügig verfahren wird.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, daß bei der Studienplatzvergabe über die ZVS der Ortspräferenz von Bewerbern, die einen Sonderantrag auf Berücksichtigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Jugendverbänden gestellt haben, nicht Rechnung getragen wird, und was hat sie ggf. in den Gremien der ZVS unternommen, um die Vergabepraxis entsprechend zu verbessern bzw. die ZVS-Infos zu ergänzen, um die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Sonderantragstellung aufmerksam zu machen?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht der Fälle vor, in denen Anträgen auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches, die auf die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Jugendverbänden am Wohnort gestützt werden, von der ZVS nicht Rechnung getragen worden ist. Nach den „Richtlinien des Verwaltungsausschusses für Entscheidungen der Zentralstelle über Anträge auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches nach § 8 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS“ (Nummer 2.1) ist der Studienortwunsch eines Bewerbers besonders zu berücksichtigen, wenn der Bewerber am Wohnort soziale Pflichten wahrnimmt, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre. Die Ausübung solcher Pflichten kann auch in einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Jugendverbänden bestehen. Werden die vorgetragenen Gründe ausreichend belegt und von der ZVS anerkannt, wird der Bewerber bei der Entscheidung über die Zulassung am Studienort seiner ersten Wahl der Ranggruppe 3 im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung ZVS zugeordnet. Die Zuordnung zu dieser Ranggruppe führt in der Regel zu einem für die Zulassung an diesem Studienort ausreichenden Rangplatz. Die Bundesregierung sieht – ausgehend von den ihr vorliegenden Informationen – keine Veranlassung, etwa im Rahmen ihrer beratenden Mitwirkung in den Gremien der ZVS auf eine Veränderung der bestehenden Vergabepraxis hinzuwirken. Auf die vorstehend dargestellte Möglichkeit wird jeder Bewerber in dem ihm vorliegenden ZVS-Info in ausreichender Form hingewiesen.

5. Wird ehrenamtliche Tätigkeit in Jugendverbänden von den Ausbildungsförderungsämtern regelmäßig als „schwerwiegender Grund“ für die Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungsdauer hinaus für eine angemessene Zeit anerkannt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) bzw. wenn nicht, was beabsichtigt die Bundesregierung in Besprechungen mit den Ländern oder auf dem Erlaßwege zu tun, um die Bewilligungspraxis zu vereinheitlichen (Kriterien für die Anerkennung und die Dauer der Verlängerung der Förderung) bzw. die betroffenen BAföG-geförderten Auszubildenden auf diese Möglichkeit der Förderungsverlängerung auf besonderen Antrag aufmerksam zu machen?

Eine ehrenamtliche Tätigkeit in Jugendverbänden kann nicht als „schwerwiegender Grund“ für die Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) anerkannt werden.

Durch die Festsetzung einer Förderungshöchstdauer sollen die Auszubildenden im Rahmen der bildungs- und familienpolitischen Zielsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angehalten werden, ihre Ausbildung unter Berücksichtigung des

öffentlichen Interesses an einer wirtschaftlichen und sparsamen Vergabe der Förderungsmittel zielstrebig und planmäßig durchzuführen. Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann daher nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Schwerwiegend im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG können – der Zielsetzung des Gesetzes entsprechend – nur ausbildungsbezogene Gründe von erheblichem Gewicht sein, die entweder subjektiv die Fähigkeit des Auszubildenden, seine Ausbildung planmäßig durchzuführen, oder objektiv die äußeren Umstände des Ausbildungsganges betreffen. Verzögerungen in der Durchführung eines Studienplans, die auf ein eigenes, vom Auszubildenden selbst zu vertretendes Verhalten zurückzuführen sind und deren nachteilige Folgen für die Ausbildung ihm hätten bekannt sein können, können eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Gesellschaftspolitisches Engagement durch Mitarbeit in Kirchen, Parteien, Bürgerinitiativen, sozialen oder vergleichbaren Gruppen ist positiv zu bewerten, darf aber nicht zu Lasten der Allgemeinheit zur verstärkten Inanspruchnahme von öffentlichen Förderungsmitteln führen. In diesem Zusammenhang muß man sich auch vor Augen halten, daß auch viele Auszubildende neben ihrer Ausbildung gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Darüber hinaus erfüllt eine ehrenamtliche Tätigkeit in Jugendverbänden auch keinen der besonderen Privilegierungstatbestände des § 15 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BAföG.

Die förderungsrechtliche Berücksichtigung einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ hat der Gesetzgeber in Nummer 3 abschließend geregelt. Gremienarbeit kann ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer nur rechtfertigen, wenn sie in den in Nummer 3 bezeichneten gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen erfolgt. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Nachteile der hochschulpolitisch erwünschten Mitwirkung im Hochschulbereich für die Auszubildenden auszugleichen. Die Privilegierung weiterer „ehrenamtlicher Tätigkeiten“ hat der Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt.

6. Besteht für ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendverbände die Möglichkeit, auf ihren Wunsch beim Wehr- und Zivildienst zu Einsatzorten eingezogen zu werden, die die Fortsetzung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ermöglichen?

Sowohl Wehrdienst- als auch Zivildienstleistende haben die Möglichkeit, so eingesetzt zu werden, daß die ehrenamtliche Tätigkeit fortgesetzt werden kann. Wenn die betroffenen Wehrpflichtigen ihrem Kreiswehrersatzamt möglichst frühzeitig, d. h. schon bei der Musterung, mitteilen, daß sie eine leitende ehrenamtliche Tätigkeit übernommen haben und diese fortsetzen wollen, sind die Kreiswehrersatzämter bestrebt, diesen Einberufungswünschen zu entsprechen. Sie sind auch bereits seit geraumer Zeit ausdrücklich darauf hingewiesen worden, den angesprochenen Personenkreis möglichst heimatnah einzuberufen. Auch wenn Zivildienstlei-

stende grundsätzlich nicht beanspruchen können, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden, werden in der Praxis nahezu alle Wünsche nach heimatnaher Einberufung im Rahmen der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes berücksichtigt.

7. Falls nicht, wann beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen?

Siehe Antwort auf Frage 6.

8. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine Entlastung der ehrenamtlich Tätigen von den im Rahmen dieser Tätigkeit anfallenden Kosten, z. B. Fahrt-, Porto-, Telefonkosten, zu ermöglichen?

Es entspricht nach Ansicht der Bundesregierung dem Charakter nichtstaatlicher Jugendhilfe, daß nicht alle Kosten durch öffentliche Erstattung ausgeglichen werden. Erstattungen für nicht zumutbare Aufwendungen ehrenamtlich Tätiger sind zunächst Sache des jeweiligen Trägers. Erstattungsregelungen im Rahmen der Förderung sind Sache der im Hinblick auf eine eventuelle Förderung jeweils zuständigen staatlichen oder kommunalen Ebene. Im übrigen sehen die Richtlinien für den Bundesjugendplan angemessene Erstattungsregelungen für entsprechende geförderte Maßnahmen vor.

9. Falls die Bundesregierung bisher keine Initiativen ergriffen hat, wann beabsichtigt sie, entsprechend tätig zu werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, weitere Ausgleichsleistungen in dem genannten Bereich einzuführen.

10. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um ehrenamtlich Tätigen die Kosten für Kinder- und andere Sozialbetreuung zu erstatten, die im Rahmen der Ausübung ihres Amtes entstehen?

Die Organisation einer funktionsgerechten Kinderbetreuung für die Dauer der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist ggf. Aufgabe des örtlichen freien Jugendhilfeträgers. Zu den Kosten einer Kinderbetreuung, die beispielsweise bei einer Großveranstaltung entstehen, können Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien für den Bundesjugendplan gegeben werden. Dies ist bereits gängige Praxis im Bewilligungsverfahren des Bundesministeriums für Frauen und Jugend.

11. Falls die Bundesregierung bisher keine Initiative ergriffen hat, wann beabsichtigt sie, diese zu ergreifen?

Weitere staatliche Ausgleichsleistungen sind nicht beabsichtigt.

12. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um ein Bundesgesetz zu verankern, das einen Rechtsanspruch auf zeitlich befristete Beurlaubung (bis zu fünf Jahren) für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendverbände in Leitungsfunktionen einheitlich regelt und die Rückkehr an den früheren Arbeitsplatz gesetzlich garantiert?
13. Falls die Bundesregierung bisher keine Initiative ergriffen hat, wann beabsichtigt sie, diese zu ergreifen?

Die Schaffung eines allgemeinen bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf eine bis zu fünfjährige Beurlaubung für die Übernahme von Leitungsfunktionen in Jugendverbänden, die dann naturgemäß hauptberuflich und nicht mehr ehrenamtlich wahrgenommen würden, wird seitens der Bundesregierung nicht angestrebt.

14. Welche Initiative hat die Bundesregierung ergriffen, um eine Aufwertung des Gruppenleiter-/Gruppenleiterinnen-Ausweises, der nach Qualifikation durch Jugendverbände ausgehändigt wird, durch bundeseinheitliche Vereinbarungen, z. B. praktische Vergünstigungen bei Fahrpreisermäßigungen und die Anerkennung als Jugendpresseausweis, zu erreichen?
15. Falls die Bundesregierung keine Initiative ergriffen hat, wann beabsichtigt sie, initiativ zu werden, bzw. warum will sie weiterhin untätig bleiben?

Da Jugendleiter-, Jugendleiterinnen-Ausweise nicht auf Bundesebene, sondern in den Ländern ausgestellt werden, fällt dieser Regelungsbereich in deren Zuständigkeit. Bundesweite Vergünstigungen in Form von Fahrpreisermäßigungen aufgrund des Besitzes eines Ausweises sehen die Tarife der Bundesseisenbahnen nicht vor. Jugendleiter erhalten als Aufsichts- bzw. Begleitperson bei Gruppenreisen jedoch dieselben Ermäßigungen wie die übrigen Mitglieder der Gruppe. Die Bundesregierung hat im übrigen nicht die Absicht, sich in die Vergabepraxis von Jugendpresseausweisen einzuschalten.

16. Welche Initiativen haben die Bundesregierung bzw. die Länder und an der Neuordnung von Berufen oder der Studienreform Beteiligte unternommen, um für Studierende und Auszubildende in einschlägigen Ausbildungsgängen die Anerkennung der Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter als Praktikumszeiten/Studienleistung zu erreichen?

Über die Anerkennung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als praktische Studienzeit entscheidet im Einzelfall die jeweilige Hochschule, der die Verantwortung für Inhalt und Durchführung von Studium und Lehre obliegt. In der Regel sehen die Prüfungsordnungen eine Anrechnung nicht vor. Dagegen können Ausbildungsträger entsprechende Tätigkeiten grundsätzlich als Vorpraktikum anerkennen. Nach § 29 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz kürzt die zuständige Stelle auf Antrag die Ausbildungszeit, wenn

zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Für Auszubildende, die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit in Jugendverbänden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die Berufsausbildung im nennenswerten Umfang nützlich sind, gilt dies grundsätzlich auch.

17. Falls die Bundesregierung bzw. die Länder bisher keine Initiativen ergriffen haben, wann beabsichtigen sie, diese zu ergreifen, bzw. warum wollen sie weiterhin untätig bleiben?

Ob die Länder im Hochschulbereich zusätzliche Regelungen beabsichtigen, ist der Bundesregierung nicht mitgeteilt worden.

18. Was haben die Länder bisher unternommen bzw. welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen der gemeinsamen Bildungsplanung ergriffen, um in den Ländern eine einheitliche Praxis der Gewährung von Freistellung ehrenamtlich tätiger Schülerinnen und Schüler vom Schulunterricht (z. B. an den Samstagen) für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit zu erreichen?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes fällt das Schulwesen in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Die Thematik ist auch nicht Gegenstand der gemeinsamen Bildungsplanung nach Artikel 91 b Grundgesetz. Länderweise unterschiedlich sind die Schulen durch entsprechende Erlasse der Obersten Schulbehörden dazu angehalten, ehrenamtlich tätige Schülerinnen und Schüler vom Schulunterricht für Veranstaltungen der Jugendverbandsarbeit freizustellen. In einigen Ländern wird an Samstagen generell kein Unterricht erteilt. Weitergehende diesbezügliche Länderinitiativen haben die Länder nicht mitgeteilt.

19. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um bestehende einkommens- und steuerrechtliche Vergünstigungen für Entschädigungen und bei Aufwendungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit zu erweitern und zu verbessern?

Durch das Vereinsförderungsgesetz 1989 wurde die Vergünstigung des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erweitert, so daß Aufwandsentschädigungen für die nebenberufliche Pflege alter, kranker und behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr steuerfrei bleiben. Vorschläge, die Vergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG auf sämtliche bezahlten ehrenamtlichen Tätigkeiten auszuweiten und auch ohne Erstattungsanspruch erbrachte Aufwendungen oder ohne Vergütung erbrachte Leistungen für gemeinnützige Vereine zum steuerlichen Abzug zuzulassen, wurden bei der parlamentarischen Beratung des Vereinsförderungsgesetzes, dessen Hauptziel die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit war, umfassend erörtert und – auch von der Opposition – verworfen.

In einer Zeit, in der insbesondere zur Finanzierung der deutschen Einheit die finanziellen Herausforderungen nur durch eine strikte

Sparpolitik bewältigt werden können, ist es nicht möglich, zusätzliche Steuervergünstigungen zu schaffen.

20. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Träger der Jugendverbandsarbeit von bürokratischen Anforderungen (vor allem im Bereich des Zuschuß- und Nachweisverfahrens), insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsvorschriften zu den Haushaltungsordnungen des Bundes (und der Länder), zu entlasten?

Die Bundesregierung überprüft das rechtliche und technische Förderungssystem des Bundesjugendplans fortlaufend auch mit Blick auf die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Jugendhilfe. Die Bundesregierung ist bestrebt, die zu einem erheblichen Teil ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätigen von vermeidbaren Verwaltungsarbeiten zu entlasten. Dies darf allerdings nicht zu Lasten unverzichtbarer haushaltsrechtlicher Erfordernisse gehen. Untragbar wäre beispielsweise eine Vereinfachung, die keine Nachprüfung mehr erlaubt, ob die bewilligten öffentlichen Mittel sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet wurden. Mit den z. Z. geltenden Richtlinien für den Bundesjugendplan ist eine Reihe von erleichternden Verfahrensregelungen in die Förderungspraxis eingeführt worden.

21. Was unternehmen die Bundesregierung bzw. die Länder, um Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich tätigen Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden finanziell zu unterstützen, und in welchem Umfang geschieht das?

Mit dem Bundesjugendplan als jugendpolitischem Förderinstrument der Bundesregierung werden seit über 40 Jahren umfangreiche Zuwendungen u. a. für die Teilnahme an Veranstaltungen mit überwiegendem Lehr- oder Fortbildungscharakter (Kurse) geleistet. Dies gilt grundsätzlich für alle Breitenprogramme der außerschulischen Jugendbildung im Bundesjugendplan, der 1993 ein Volumen von insgesamt ca. 225 Mio. DM erreicht hat. Speziell für die Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe in zentralen Fortbildungsstätten der Jugend- und Sozialarbeit konnten 1992 allein 3,4 Mio. DM für Bildungsarbeit in Form von Seminaren, Kursen, Foren und spezifischen Fortbildungslehrgängen zu den verschiedensten Themen bereitgestellt werden. Mit dem thematisch breitangelegten Förderprogramm des Bundes zum Aus- und Aufbau von Trägern der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern (AFT-Programm) werden haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit aus den neuen Bundesländern vielfältige Angebote der Fortbildung unterbreitet. 1992 wurden im Teilprogramm AFT-3 ca. 1 200 Maßnahmen mit einem Volumen von 7,7 Mio. DM gefördert. Ca. 100 Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen waren allein auf und speziell für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeschnitten. Für 1993 zeichnet sich eine ähnliche Situation ab.

Im Rahmen der Förderung hochschulbezogener zentraler Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen

unterstützt die Bundesregierung auch Maßnahmen, die teilweise der Aus- und Fortbildung von Studierenden zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben in Hochschulgremien, studentischen Verbänden und anderen Organisationen dienen. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Aus den Stellungnahmen der Länder geht hervor, daß sie die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der außerschulischen Jugendbildung in einem beträchtlichen Umfange im Rahmen ihrer Landesjugendpläne fördern.

22. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall-, Rechtsschutz) für ehrenamtlich Tätige zu verbessern, und wenn ja, was hat sie bisher zur Erreichung dieses Ziels unternommen?

Hinsichtlich der in der Frage angesprochenen gesetzlichen Unfallversicherung sind ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege Tätige und Personen, die über ihre allgemeine Mitgliedspflicht hinaus für Vereine arbeitnehmerähnlich tätig werden, nach geltendem Recht gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Bundesregierung prüft z. Z. im Zusammenhang mit der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch, ob der Versicherungsschutz auf Antrag der jeweiligen Organisation auf weitere ehrenamtlich tätige Personen erstreckt werden kann.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, daß die Träger der freien Jugendhilfe im erforderlichen Umfang ergänzenden privatrechtlichen Versicherungsschutz anstreben, beispielsweise zur Absicherung eines Haftpflichtrisikos oder zugunsten einer Rechtsschutzgewährung.

